

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
z.Hd. Katalin Hunyady
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

e-mail: info.agr@jgk.be.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\...\STN_RKOO_BauV_20160825.docx

Kopie

Interlaken, 25. August 2016

Konsultation zur Teilrevision der Bauverordnung (BauV) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Konsultation zur Teilrevision der Bauverordnung äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) bestens.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu den gestellten Fragen:

1. Gesamtbeurteilung

Die Änderungen beziehen sich primär auf Anpassungen an übergeordnetes Recht und / oder neue Erkenntnisse und politische Forderungen und sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Wir regen an, dass im Rahmen der Teilrevision bei Aufzählungen von Behörden und Institutionen die Regionalkonferenzen in allen Artikeln konsequent vor den Planungsregionen aufgeführt werden (Bsp. Art. 110 Abs. 2 Bst. b).

2. Regelungsvorschlag zu Art. 30 BauV

Wir bevorzugen den Vorschlag mit Abs. 1 und Aufhebung von Abs. 2 und 3.

Wir halten explizit fest, dass Waldnaturinventargebiete (WNI-Gebiete) nicht als Naturschutzgebiete gemäss Abs. 1 gelten, obwohl diese im kantonalen Geoportal unter "Naturschutz" aufgeführt und irrtümlicherweise als Waldnaturschutzinventar bezeichnet sind. Bei sichergestellter Interessenabwägung und unter Einhaltung entsprechender Auflagen sollen auch Abbaustellen in WNI-Gebieten möglich sein.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därfligen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

3. Weiterer Anpassungs-/Regelungsbedarf

Art. 29a Abs. 2

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Nutzungsplanung von Beschneigungsanlagen neu auf kommunaler Ebene erfolgt, wie wir dies in unserer Eingabe zur Teilrevision des Baugesetzes vom 2.09.2014 angeregt haben.

Art. 110 Abs. 2 Bst. b

Regionale Vorschriften und Pläne sind bei den Gemeinden nicht zwingenderweise für jedermann bereitzustellen. Eine digitale Einsichtnahme muss genügen. Die RKOÖ verzichtet auf den Papierausdruck aller regionaler Planungsinstrumente und der gemeindeweisen Zustellung, stellt aber die Planungen über die Internetseite öffentlich zur Verfügung.

Antrag zu Abs. b: regionale Vorschriften und Pläne bei der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz bzw. Planungsregion, ~~bei den Regionsgemeinden~~ und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung;

Art. 110 Abs. 2 Bst. c

Kantonale Vorschriften und Pläne sind bei den Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen nicht zwingenderweise für jedermann bereitzustellen. Eine digitale Einsichtnahme muss genügen.

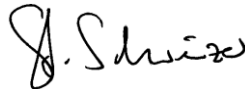
Antrag zu Abs. c: kantonale Vorschriften und Pläne sowie der Richtplan nach Raumplanungsgesetz⁸ beim Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie bei den betroffenen Gemeinden ~~und Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen.~~

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Eingaben im Rahmen der Konsultation zu dienen und sind gespannt auf die definitive Version der BauV.

Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an:

- Geschäftsleitung
- (per E-Mail) - Regionsgemeinden
- Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen